

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten



Telefax: 0512/508-3455 E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at

DVR: 0059463 UID: ATU36970505

- Verfahren nach dem TNSchG 2005 und TSSP 2005 - BESCHEID

Geschäftszahl U-13.911/83 Innsbruck, 17.09.2007

BESCHEID

Mit Schriftsatz vom 22.09.2006 hat die der Geschäftsführer um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für den Bau der unter Vorlage von Projektsunterlagen angesucht.

Mit Schriftsatz vom 17.05.2007 hat die Naturschutzbehörde I. Instanz das – aufgrund des UVP-Feststellungsverfahrens unterbrochene – naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren fortgeführt.

Mit Schriftsatz vom 08.06.2007 und 11.06.2007 wurden ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Am 30.07.2007 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, bei der die (Amts) Sachverständigen für Geologie, Raumordnung, Limnologie, Siedlungswasserfachtechnik, Wasserfachtechnik und Wildbach- und Lawinenverbauung gutachterliche Äußerungen abgegeben haben.

Weiters sind schriftliche gutachterliche Äußerungen der Amtssachverständigen für Sport, Naturkunde, Verkehr und Forst eingeholt worden.

In der Folge wurden weitere Antragsänderungen eingebracht, zu denen Stellungnahme der Amtssachverständigen eingeholt wurden.

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3 - http://www.tirol.gv.at/ - Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Informationen zum sicheren elektronischen Behördenweg auf www.tirol.gv.at/formulare

Spruch:

A) Naturschutzrechtliche Genehmigung

Die Tiroler Landesregierung als zuständige Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBI. Nr. 26, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 57/2007, entscheidet über diesen Antrag gemäß den §§ 6 lit. c, e und h, 23 und 24, 29 Abs. 1 und 3 lit. b, Abs. 4 und Abs. 5 und 42 Abs. 2TNSchG 2005, unter Berücksichtigung der Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 14 des Protokolls "Tourismus", BGBI. III Nr. 230/2002, in der Fassung BGBI. III Nr. 109/2005, Artikel 13 Abs. 1 des Protokolls "Verkehr", BGBI. III Nr. 234/2002, in der Fassung BGBI. III Nr. 108/2005, und der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 - TNSchVO 2006, LGBI. Nr. 39, sowie unter Anwendung des § 1 Abs. 3, 4 bis 9 Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 – TSSP 2005, LGBI. Nr. 10, wie folgt:

I.

Der , vertreten durch den GF , vertreten durch den GF , wird die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der kuppelbaren 6er Sesselbahn als Ersatz für die Schlepplifte mit einer schrägen Bahnlänge von 1.221,50 m und einer Förderleistung von 2.400 P/h samt Begleitmaßnahmen nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichprojekt vom 11.08.2006, geändert am 08.01.2007, 08.06.2007, 11.08.2007) nach Maßgabe von Spruchpunkt II. e r t e i I t:

II.

Nebenbestimmungen:

A) Allgemeines:

- 1. Die Bewilligungsinhaberin hat die Behörde <u>ehest möglich vor Baubeginn</u> über den Termin des Baubeginns <u>schriftlich zu informieren</u>.
- 2. Die Bewilligungsinhaberin hat der Behörde <u>ehest möglich vor Baubeginn</u> die entsprechenden <u>Baubegleitungsorgan</u> des Fachbereiches Geologie (siehe C.1.) <u>schriftlich</u> mitzuteilen.
- 3. Die alten Anlagenteile des zu ersetzenden Doppelsesselliftes sind ehest möglich, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2008, abzutragen.

B) Naturkunde:

 Das bestellte ökologische Bauaufsichtsorgan (siehe Spruchpunkt B.) hat insbesondere Dokumentationen in Form von Fotos und schriftlichen Aufzeichnungen anzufertigen. In kritischen Bereichen (wie Pistenanbindung und Schiwege im Bereich der Talstation der 6SK ist in ist eine lückenlose Dokumentation der Baumaßnahmen und der Rekultivierungsarbeiten anzufertigen. Darüber sind Berichte bis zum Bauabschluss der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

- In den Waldbereichen sind Schlägerungen und Rodungen auf das technisch absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken, insbesondere ist bei den Schiwegen im Waldbereich der außerhalb der Trasse bzw. der Böschungen unmittelbar talseits anschließende Baumbestand zu erhalten.
- 3. Bei den 2 Schiwegen im Waldbereich ist das Wegplanum in allen Abschnitten, in denen ein standsicheres Aufsetzen der talseitigen Böschungen auf das natürliche Gelände ohne Kunstbauten nicht möglich ist, mittels Geländeabtrag und Längstransport des Materials herzustellen. Es sind Vorkehrungen zu treffen (z.B. Abplankung), um ein Abrutschen / Abkollern von Material in die darunter liegenden Waldbereiche verlässlich zu verhindern.
- 4. Alle Böschungsflächen sind einwandfrei standsicher herzustellen und so weit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich wie möglich anzulegen. Insbesondere die bergseits entstehenden Felsböschungen bei den 2 Schiwegen im Wald sind geeignet für eine natürliche Besiedlung mit Pioniervegetation zu gestalten.
- 5. Der durchwurzelte, humose, bewachsene Oberboden ist grundsätzlich überall für die Rekultivierung am selben Ort zu erhalten und zu verwenden.

Der Oberboden ist nach Abheben in Form von möglichst großen Stücken umgehend und unbedingt lagerichtig auf die neu erstellten Bereiche / Böschungen wieder aufzubringen.

Falls eine kurze zwischenzeitliche Lagerung notwendig ist, ist besonders darauf zu achten, dass durch eine fachgerechte Lagerung (geeigneter Lagerort, Wurzeln nach unten, maximale Stapelhöhe 1 m) ein Austrocknen der abgetragenen Vegetationsdecken verhindert wird (ev. auch durch Bewässerung).

Sollte nicht ausreichend Oberboden an Ort und Stelle vorhanden sein, kann vegetationsmäßig passender Oberboden aus Überschussbereichen verwendet werden.

Ist dies nicht möglich, so muss der vorhandene Oberboden mosaikartig aufgeteilt werden.

Bei stabilen Böschungen ohne Erosionsgefahr können dabei Zwischenräume der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Sollte eine Einsaat notwendig sein, ist wie folgt vorzugehen:

Bezüglich des verwendeten Saatgutes ist ein Bezugsnachweis zu erbringen und der Behörde sowie dem naturkundlichen Sachverständigen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wobei nur heimische Provenienzen verwendet werden dürfen. Zur fachgerechten Ausführung dieser Arbeiten ist die Beiziehung der Ökologischen Bauaufsicht bzw. eines Ingenieurbiologen vorzusehen. Durch diesen Fachmann sind die erforderlichen Maßnahmen der Hochlagenbegrünung (standortgerechtes Saatgut, Düngewürdigkeit und Düngenotwendigkeit, Erosionsschutz, Nachbehandlung und Pflege) nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.

- 6. Allgemein sind die Arbeiten und insbesondere die Rekultivierungen entsprechend den Richtlinien für standortgerechte Begrünung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland durchzuführen. Richtlinie für standortgerechte Begrünungen (Ein Regelwerk im Interesse der Natur); Herausgeber: Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG), Arbeitskreis standortgerechte Begrünungen (Leiter: Dr. Bernhard Krautzer, BAL Gumpenstein) und Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (BAL) Gumpenstein, A-8952 Irdning. Druck und Verlag 2000 Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG).
- 7. Eine Begrünung der von den Erdarbeiten betroffenen Flächen hat unmittelbar nach Ende der Erdarbeiten zu erfolgen. Die Arbeiten müssen dabei so rechtzeitig begonnen werden, dass die Begrünungsmaßnahmen bis Ende der Vegetationsperiode noch wirksam werden können (d.h. die Bodenbedeckung muss gegeben sein, um Erosion hintan zu halten). Dies gilt für den Bereich der

Talstation 6SK die beiden Schiwege Im Wald und den Pistenabschnitt zur Talstation hin. Ebenso ist in den anderen Pistenabschnitten (Anbindungen von der Bergstation 6SK durch durch Auflegen der Vegetationssoden bis zum Ende der Vegetationsperiode eine erosionssichere Bodendeckung zu gewährleisten.

- Alle Rekultivierungsflächen in Steilbereichen (> 40% Neigung) sind zumindest durch 2 Vegetationsperioden nach Erstrekultivierung wirksam vor Beschädigung durch Weidevieh o. Ä. zu schützen (Nachweis in der Dokumentation der Bauaufsicht).
- 9. Das Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke (80% Deckungsgrad) im Pisten- und Böschungsbereich (außer Felsblöcke und Felsböschungen).
- 10. Die Rekultivierung hat analog auch Fahrspuren von Baumaschinen im Gelände zu umfassen.
- 11. Sämtliche Flächen, auf denen künstliche Einsaaten vorgenommen wurden, sind bis zur Erreichung des Rekultivierungszieles laufend nachzubessern und zu pflegen.
- 12. Im Falle notwendiger Düngungen ist ausschließlich organischer Dünger (gut abgelagerter Mist) zu verwenden. Gülle- oder Jauchedüngung ist nicht zulässig.
- 13. Sämtliche Bauhilfseinrichtungen sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu entfernen.
- 14. Die Nebenbestimmungen müssen Inhalt der Ausschreibungen für bauausführende Firmen sein.
- 15. Allen bauausführenden Firmen und Beteiligten an den Bau- und Rekultivierungsarbeiten sind die Vorschreibungen nachweislich zur Kenntnis zu bringen und zu erklären.
- 16. Während der Bauphase muss an den für den Sommertourismus wichtigen und im Projektsgebiet liegenden Punkten über den Bau informiert werden, allenfalls sind Angaben zu alternativen, nicht beeinträchtigten Wanderrouten aufzuzeigen.
- 17. Die beiden aufzulassenden Schlepplifte sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Zeitpunkt vollständig abzutragen, die hochbautechnischen Teile aus dem Gelände zu entfernen und Bodenwunden zu rekultivierten. In Waldbereichen, die von den Trassen durchschnitten werden, sind diese mit standorttauglichem Pflanzgut aufzuforsten.

C) Geologie:

- 1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Behörde eine geologische Bauaufsicht namhaft zu machen.
- 2. Der geologischen Bauaufsicht ist mit Beginn ihrer Tätigkeit nachweislich der Bewilligungsbescheid samt allen Nebenbestimmungen zur Kenntnis zu bringen.
- 3. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht über ihre Tätigkeit einen zusammenfassenden Schlussbericht unter Beilage aller relevanten Unterlagen und Fotos nach Ende der Arbeiten unaufgefordert der Behörde vorlegt. In diesem Bericht ist durch den Fachmann für Geologie die projekts- und bescheidgemäße Ausführung sowie die Einhaltung aller geologisch

- relevanten Nebenbestimmungen festzustellen, des weiteren sind Projektsabweichungen begründet darzulegen.
- 4. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass Stützenaufstandsflächen und Aushubgruben von einem Geologen (geologische Bauaufsicht) abzunehmen und zu dokumentieren sind, bevor mit den Betonierarbeiten begonnen wird.
- 5. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Aufstandsflächen der aufzubringenden Schüttungen vor Schüttungsbeginn von der geologischen Bauaufsicht abzunehmen und zu dokumentieren sind. Sollten auf diesen Flächen Hangwässer angetroffen werden, sind diese vor Schüttungsbeginn schadlos und dauerhaft auszuleiten.
- 6. Sämtliche Stützenfundamente sind bei Bedarf mit einer Drainage nach Maßgabe der Beurteilung durch die geologische Bauaufsicht zu versehen. Dabei eventuell anfallende Wässer sind vom Stützenfundament abzuleiten und schadlos in das Gelände abzugeben. Es ist Aufgabe der geologischen Bauaufsicht, jene Stellen festzulegen, an denen eine schadlose Ausleitung möglich ist.
- 7. Es ist darauf zu achten, dass alle anfallenden Wässer dauerhaft schadlos in das Umfeld abgeleitet werden können.
- 8. Eine Begrünung der von den Erdarbeiten betroffenen Flächen hat unmittelbar nach Ende der Erdarbeiten zu erfolgen. Die Arbeiten müssen dabei so rechtzeitig begonnen werden, dass die Begrünungsmaßnahmen bis Ende der Vegetationsperiode noch wirksam werden können(dh. die Bodenbedeckung muss gegeben sein, um Erosion hintan zu halten). Weiters ist eine dauerhafte Instandhaltung der Begrünung zur Vermeidung von Erosion zu gewährleisten. Dies gilt für den Bereich der Talstation die beiden Schiwege und den Pistenabschnitt zur Talstation hin.
- 9. Der Einbau von Material bei den geplanten Schüttungen muss lagenweise sowie mit ausreichender Verdichtung erfolgen. Einheitlich feinkörniges Material darf nicht konzentriert eingebracht werden.
- 10. Sollte sich durch Aufbringen des Aushubmaterials die Menge der Oberflächenwässer deutlich erhöhen, ist für eine schadlose Ableitung dieser Wässer zu sorgen.
- 11. Im Falle von Auftreten von Erosionen sind diese umgehend dauerhaft wirksam zu beseitigen und ist dort die Entwässerung so herzustellen, dass ein Auftreten weiterer Erosionen auf Dauer verhindert werden kann.
- 12. Die geplanten Baumaßnahmen werden technische Sicherungsmaßnahmen (z. B. Steinschlichtungen) erfordern. Die Festlegung dieser Maßnahmen muss ausgehend von geotechnischen Regelquerschnitten vor Ort unter Berücksichtigung der angetroffenen geologischen Verhältnisse erfolgen.
- 13. Die Grobsteinschlichtungen sind mit wasserdurchlässigem Material zu hinterfüllen. Etwaige Wasserzutritte sind mittels Drainagen schadlos abzuleiten. Weiters ist eine Sohldrainage einzulegen und dauerhaft instand zu halten, soferne dies von der geologischen Bauaufsicht angeordnet wird. Auch diese Wässer sind schadlos abzuleiten.
- 14. Es ist sicherzustellen, dass alle geotechnisch notwendigen Sicherungsmaßnahmen in der Betriebsphase regelmäßig, das heißt mindestens einmal jährlich überprüft werden, und zwar hinsichtlich Standsicherheit und Zustand unter Beachtung geologischer Prozessabläufe.
- 15. Die beiden Schiwege, die von der Talstation der wegführen, sind zur Gänze von der geologischen Bauaufsicht so lückenlos fachlich zu betreuen und zu dokumentieren, dass Erosionsprozesse während der Bauzeit und auf Dauer während der Betriebszeit vermieden werden können. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass den Anordnungen der geologischen Bauaufsicht

- unbedingt Folge geleistet wird. Diese Nebenbestimmung gilt sinngemäß auch für die Pistenanbindung im Bereich der Bergstation und die Schipiste hinunter zur Talstation.
- 16. Im Falle von Störfällen durch Naturprozesse während der Betriebsphase ist ein Fachmann für Geologie bzw. ein Fachmann für Geotechnik bei zu ziehen.

D) Limnologie:

- 1. Die Gewässersohle im betroffenen Bereich ist mit standortgerechtem Material wiederherzustellen.
- Während der Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, wie zB Öle oder Beton in das Gewässer gelangen.

E) Siedlungswasserfachtechnik:

Im Zuge der Baumaßnahmen ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Treibstoff (Dieseltreibstoff) verboten. Dieseltreibstoff darf nur in doppelwannigen Stahlbehältern mit max. 1.000 I Inhalt transportiert und auf der Baustelle gelagert werden.

F) Wildbach- und Lawinenverbauung:

- Beide Schigebiete sind erst durch die Freigabe der Lawinenkommissionen in Betrieb zu nehmen.
- Ergänzend zu der bestehenden Niederschlags- und Windmessstation, die vom Amt der Tiroler Landesregierung vom Lawinenwarndienst betreut wird, ist ein Lawinenprognosemodell (zB NXD oder ARIS) einzurichten und von der Bergbahnengesellschaft zu betreuen. Für Entscheidungen durch die Lawinenkommissionen ist das System nachweislich anzuwenden.
- 3. Südlich der Mittelstation ist im steilen, bewaldeten Hang der Abgang von kleinen Lawinen bzw. Schneerutschen aufgrund der geringen Bestockung nicht auszuschließen. Um eine Sicherung des unmittelbar darunter liegenden Mittelstationsbereiches ist der Waldbereich durch Flächenwirtschaftliche Maßnahmen (Querfällungen, Aufforstungen, Gleitschutzböcke) zu sichern.
- 4. Um die Wirkung des Lawinenablenkdammes zu gewährleisten, ist diese lawinenseitig ständig vor Vorverfüllungen freizuhalten und gegebenenfalls auszuräumen. Die im Projekt festgelegte Wirkhöhe von 8,0 m ist permanent sicher zu stellen.

G) Verkehr:

- 1. Der öffentliche Verkehr ist an die neue Talstation der 8 EUB anzubinden (Wendestelle Busse, Haltestellenbereiche mit Warteflächen für die Fahrgäste).
- 2. Die Antragstellerin hat sich schriftlich bereit zu erklären, sich auch weiterhin an bestehenden regionalen ÖV-Angebot zu beteiligen bzw. dieses noch weiter auszubauen.

III.

Kosten:

Nach Tarifpost 63 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2007, LVAV, LGBI. Nr. 30, beträgt die Verwaltungsabgabe EUR 870,00.

Nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – LKGV 2007, LGBI. Nr. 10, ist für die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 30.07.2007 eine Kommissionsgebühr in Höhe von **EUR 2576,00** (7 Amtsorgane für insgesamt 23/2 Stunden á EUR 16,00) angefallen.

Darüber hinaus sind Barauslagen im Ausmaß von EUR 217,35 angefallen.

Gemäß § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (Wv), in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, sind die genannten Beträge der Antragstellerin binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beigelegtem Erlagschein einzuzahlen.

HINWEIS:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBI. I Nr. ../2007, sind der Antrag, die Planunterlagen sowie die Niederschrift wie folgt zu vergebühren.

Antrag: EUR 13,20 (TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Niederschrift: EUR 13,20 (TP 7 Gebührengesetz 1957)

Planunterlagen: EUR 1368,20 (TP 5 Gebührengesetz 1957)

Gesamt: EUR 1394,60

Sämtliche vorzitierte Beträge sind in dem im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits einhalten und binnen 2 Wochen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

В.

Bestellung der ökologischen Bauaufsicht:

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 lit. b TNSchG 2005 entscheidet von Amts wegen wie folgt:

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 wird



zur ökologischen Bauaufsicht bestellt.

HINWEIS:

- Das ökologische Bauaufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben.
 - Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das ökologische Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das ökologische Aufsichtsorgan hat weiters die Inhaberin der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschreibungen auf Verlangen fachlich zu beraten.
- 2. Das ökologische Aufsichtsorgan ist berechtigt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im erforderlichen Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probebetriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Es ist weiters berechtigt, in die jeweiligen schriftlichen und elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Das ökologische Aufsichtsorgan ist zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.
- 3. Die Kosten für die ökologische Bauaufsicht sind der Inhaberin der naturschutzrechtlichen Bewilligung entsprechend dem Aufwand mit Bescheid vorzuschreiben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

HINWEIS:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung die Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof in Wien, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung ist eine Gebühr von EUR 180,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

Begründung:

1. Verfahrensablauf: Mit Schreiben vom 21.12.2005 hat die , vertreten durch den um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für den Bau der 6 SK unter Vorlage von Projektsunterlagen in 3-facher Ausfertigung angesucht. Mit Schriftsatz vom 13.01.2003 hat die Naturschutzbehörde I. Instanz einen Verbesserungsauftrag erteilt. Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 21.02.2006, Zl. U-13.911/6, wurde der Antrag als mangelhaft zurückgewiesen. Mit Schriftsatz vom 22.09.2006 wurde ein neuerlicher Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung eingebracht. Mit Schreiben vom 12.12.2006 hat die Naturschutzbehörde I. Instanz das naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren aufgrund des anhängigen UVP-Feststellungsverfahrens ausgesetzt. Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 27.04.2007, Zl. U-5171/89, hat die Tiroler Landesregierung festgestellt, dass für den Schigebietszusammenschluss keine UVP-Pflicht vorliegt. Mit Schriftsatz vom 17.05.2007 hat die Naturschutzbehörde I. Instanz das naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren fortgeführt. die überarbeiteten Mit Schriftsatz vom 29.05.2007 hat die Antragsunterlagen vorgelegt. Daraufhin wurde eine (Erst)Begutachtung durch die ASV für Raumordnung, Geologie, WLV, Sport und Naturkunde durch die Naturschutzbehörde eingeleitet, welche im Wesentlichen ergeben hat, dass Ergänzungen vorzulegen sind

Mit Schriftsatz vom 8.6.2007 wurden ergänzende Unterlagen übermittelt (Lageplan zwischen den Stationen und Längsprofil sowie Darstellung des Skiweges).

Mit Schriftsatz vom 11.6.2007 wurden weitere Ergänzungen vorgelegt (Orthofotodarstellung zwecks Gefälle).

Der sportfachliche ASV hat dazu eine gutachterliche Stellungnahme (datiert mit 12.7.2007) abgegeben (vgl. Beilage 3 zur Verhandlungsschrift).

Am 30.07.2007 hat in dieser Sache eine mündliche Verhandlung stattgefunden, bei der die Amtssachverständigen für Naturkunde, Geologie, Raumordnung, Limnologie, Siedlungswasserfachtechnik und Wasserfachtechnik sowie der Sachverständige des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung gutachterliche Äußerungen abgegeben haben.

In weiterer Folge hat der naturkundefachliche Amtssachverständige, der forstfachliche und der verkehrsfachliche Amtssachverständige eine ergänzende Äußerung abgegeben.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 30.07.2007 wurde der Antrag abgeändert.

Mit Schriftsatz vom 02.08.2007 erfolgte eine Antragsänderung im Hinblick auf den geplanten Schiweg und den geplanten Notweg.

Mit Schriftsatz vom 06.08.2007 hat die Behörde ein ergänzendes Parteiengehör gewahrt.

Mit Schriftsatz vom 02.08.2007 hat der naturkundefachliche Amtssachverständige eine gutachterliche Äußerung abgegeben.

Diese wurde mit Schreiben vom 02.08.2007 sämtlichen Parteien des Verfahrens mit der Möglichkeit der Abgabe einer Äußerung übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 02.08.2007 hat die Antragstellerin Detailunterlagen vorgelegt.

Mit Schreiben vom 03.08.2007 hat Herr der Bestellung zum ökologischen Bauaufsichtsorgan zugestimmt.

Mit Schreiben vom 06.08.2007 hat die Antragstellerin zum Parteiengehör eine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 23.08.2007 hat der Landesumweltanwalt von Tirol eine Stellungnahme abgegeben.

Am 29.08.2007 hat in dieser Sache eine mündliche Besprechung stattgefunden.

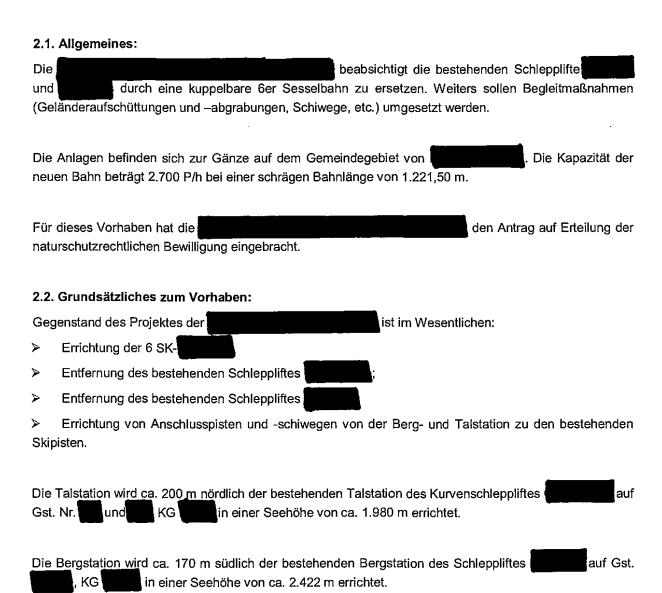
Mit Schriftsatz vom 29.08.2007 hat die Antragstellerin im Hinblick auf die Frage der UVP-Pflicht eine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 29.08.2007 hat die Antragstellerin zudem den oberen Schiweg (Markierungen LP2/QP4, QP5, QP6 bis QP7) **zurückgezogen**.

Mit Schriftsatz vom 30.08.2007 wurde eine überarbeitete Flächenbilanz vorgelegt.

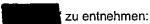
Zur Antragszurückziehung haben sich die/der (Amts)Sachverständigen für Raumordnung, Geologie, Naturkunde, Wildbach- und Lawinenverbauung, Sport, Verkehr, Limnologie und Siedlungswasserwirtschaft geäußert.

2. Sachverhalt:



2.3. Detailmaßnahmen:

Folgende geplante Maßnahmen sind der "Darstellung des Bauvorhabens



Talstation:

Die seilbahntechnische Einrichtung ist freistehend und wird mittels einer leichten Stahl-Glas-Konstruktion überdacht. Bergwärts gesehen rechts der Bahnachse wird das Dienstobjekt mit Dienstraum und Abort vorgesehen. Das Dienstobjekt wird in Massivbauweise errichtet. Die Klemmrevisionswerkstätte befindet sich im verlängerten Traggerüst. Dazu ist ein Ausschubgleis vorgesehen, an dem das Wartungsgehänge abgestellt wird.

Bergstation:

Die seilbahntechnische Einrichtung ist freistehend und wird mittels einer leichten Stahl-Glas-Konstruktion überdacht. Das Dienstobjekt wird bergwärts gesehen auf der rechten Seite situiert und geländebedingt zweigeschossig ausgeführt. Auf Höhe der Ausstiegsebene ist der Kommandoraum mit Niederspannungsraum und Abort vorgesehen. Im Untergeschoss ist der Trafo untergebracht. Das Dienstobjekt wird in Massivbauweise errichtet.

Antrieb und Energieversorgung:

Der Antrieb, der in der Bergstation als Brückenantrieb ausgeführt wird, erfolgt elektrisch. Die Stromversorgung erfolgt über die im Bergstationsgebäude neu zu errichtende Trafostation. Die Signalübertragung von der Tal- zur Bergstation erfolgt über neu verlegte Erdkabel.

Die Stromversorgung der Talstation erfolgt niederspannungsmäßig über ein NS-Kabel von der Bergstation aus.

Technische Daten:

horizontale Länge:

1.112,0 m

Höhenunterschied:

442,3 m

schräge Länge:

1.221,5 m

Fahrtstrecke:

1.241,0 m

Fahrgeschwindigkeit:

5,0 m/sec.

Förderleistung:

2.400 Personen/h

Abfahrten:

Als lawinensichere Abfahrt steht die bestehende Abfahrt zur Verfügung, wobei in der Berg- und Talstation entsprechende Anschlusspisten neu hergestellt werden müssen.

Geländeveränderungen:

In der Tal- und Bergstation sind im unmittelbaren Stationsbereich Geländeveränderungen notwendig. Das Ausmaß dieser Geländeveränderungen beträgt ca. 2.100 m².

Rodung:

Durch die neue Lage der Bahntrasse ist entlang der Strecke (Tal bis Stütze 6) eine Rodung erforderlich. Die neue Rodungsbreite beträgt dabei 15 m, das Ausmaß der Rodung beträgt 0,56 ha.

Altanlage:

Die bestehenden Schlepplifte werden bis auf die Fundamente vollständig abgetragen und entsprechend der geltenden Bauresteverordnung entsorgt. Die bestehenden Fundamente werden bis mindestens 0,3 m unter dem umgebenden Geländeniveau abgetragen und eingeebnet.

Vegetation:

Das Projekt enthält eine ökologische Bestandsaufnahme. Laut Zusammenfassung soll die geplante Seilbahn Flächen im Bereich von beweideten und aufgelassenen Almen, sowie naturnahe Waldbestände beanspruchen. Für die Errichtung der Talstation, für die Montage der Stützen im Wald und für die Verlegung von entsprechenden Kabeln müssen jedoch Bauwege, bzw. Gräben errichtet werden, die nur zum Teil rückgebaut werden können.

In allen Bereichen ist es notwendig die empfindlichen Lebensräume und vor allem die Quellfluren vor jeglichen Eingriffen zu bewahren, die ihre Beschaffenheit und ihr Artenspektrum beeinträchtigen könnten. Ihr Einzugsgebiet muss umgangen werden, auch wenn man deswegen eine Verlängerung des Bauweges in Kauf nehmen müsste.

2.4. Feststellungen aus naturkundlicher Sicht:

- a) Durch das Vorhaben werden für die Pistenanbindung von der Talstation zur Talstation 6 SK Beeinträchtigungen von Vegetation und Landschaftsbild im erheblichen und nachhaltigen Ausmaß prognostiziert, die durch Vorschreibungen abgemindert werden können. Durch die Errichtung der Schiwege Richtung werden erhebliche und nachteilige Eingriffe in Natur und Landschaft prognostiziert, die durch die nahe Lage zum bestehenden technisch veränderten Schigebiet relativiert werden. Dies gilt auch für die Beeinflussung des Wandersteiges durch den unteren Schiweg Durch die Pistenanbindungen von der Bergstation 6 SK werden mäßige bis geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft prognostiziert.
- b) Das Vorhaben liegt nicht im Nahbereich zum Natura 2000-Gebiet und Nationalpark Hohe Tauern, Tiroler Anteil, oder sonstigen Schutzgebieten.
- c) Durch das Planungsvorhaben werden alpine und boreale Heiden, Wolfsflechten, artenreiche Borstgrasrasen und Zwergsträucher sowie Skabiosen-Scheckenfalter, Alpensalamander und hügelbauende Waldameisen beeinträchtigt, zerstört und/oder beeinflusst. Der Bestand der Wolfsflechte auf einzelnen Lärchenstämmen in den Trassen ist in gesamtheitlicher Betrachtung der Umgebung nicht gefährdet.
- d) Eine Alternativvariante ist nicht gegeben.

2.5. Feststellungen aus schutzwasserfachlicher Sicht:

Es werden keine schutzwasserbaulich relevanten Bereiche berührt,

2.6. Feststellungen aus limnologischer Sicht:

Durch die geplante Dückerung des kommt es im Wesentlichen zu Beeinträchtigungen während der Bauphase. Durch eine erhöhte Trübstoffführung unterhalb des Projektsgebietes, ist mit einem erhöhten Drifftverhalten (Katastrophendrifft) des Makrozoobenthos zu rechnen.

Diese Beeinträchtigung wird sich auf die Bauphase beschränken (rund 1 bis 2 Tage). Durch die Nachlieferung von aquatischen Organismen aus dem Oberlauf wird sich diese Beeinträchtigung rasch kompensieren. Nachhaltige Beeinträchtigungen für den ökologischen Zustand des Gewässers ergeben sich nicht.

Sämtliche fachlich relevanten Positivkriterien für die Erweiterung von Schigebieten liegen vor, ein Ausschlusskriterium liegt nicht vor.

2.7. Feststellungen aus siedlungswasserfachlicher Sicht:

Die bei der Bergstation anfallenden häuslichen Abwässer werden ins Tal abgeleitet und dort bei einer kommunalen Kläranlage nach dem Stand der Technik gereinigt. Die geplante Talstation wird mit einem Trocken-WC ausgestattet. Die Talstation verfügt über keine Trinkwasserversorgungsanlage. Diese Art der Abwasserentsorgung ist aus fachlicher Sicht ausreichend.

Die bei den Stationen anfallenden Dachwässer bzw. Oberflächenwässer werden vor Ort zur Versickerung gebracht. Diese Art entspricht den Vorgaben im Leitfaden der Tiroler Siedlungswasserwirtschaft.

Aus siedlungswasserbautechnischer Sicht besteht gegen das Vorhaben kein Einwand.

Sämtliche fachlich relevanten Positivkriterien für die Erweiterung von Schigebieten liegen vor, ein Ausschlusskriterium liegt nicht vor.

2.8. Feststellungen aus raumordnungsfachlicher Sicht:

Die 6 SK durchschneidet mit geplanter Trasse die verordneten Schigebietsgrenzen. Die Stützen 3 und 4 befinden sich außerhalb des Schigebietes. Die Länge der geplanten Trasse beträgt im Überschneidungsbereich 250 m. In diesem Bereich kommen Quellfluren mit Quellaustritten vor. Dieser Abschnitt ist vorwiegend mit Lärchen und Fichten beweidet. Eine geringfügige Überschreitung der Schigebietsgrenzen ist nicht festzustellen, vielmehr handelt es sich um eine Schigebietserweiterung. Hinsichtlich Verkehr sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die Errichtung des 6 SK zu zu erwarten.

Der Ersatz von 2 veralterten Schleppliften ist aus raumordnungsfachlicher Sicht begrüßenswert. Dies soll eine Erhöhung der Sicherheit – vor allem für ältere Personen, Kinder und Anfänger, die sich oft beim Schlepplifteinstieg schwer tun – und eine Attraktivitätssteigerung des gesamten Gebietes bewirken.

Sämtliche fachlich relevante Positivkriterien für Erweiterung von Schigebieten liegen vor, ein Ausschlusskriterium liegt nicht vor.

2.9. Feststellungen aus wildbach- und lawinentechnischer Sicht:

Die geplante Ersatzanlage 6 SK zur Erhebung der Sicherheit erreicht die geforderte Lawinensicherheit durch eine Kombination aus permanenten und temporären Schutzmaßnahmen.

Diese sind folgende:

- Anbruchverbauung
- Lawinenablenkdamm
- Künstliche Lawinenauslösungen in allen Teilanbruchsgebieten mit automatisierten, ferngesteuerten Systemen (Sprengseilbahnen) und geringfügig an gut zugänglichen Stellen mittels Handsprengungen im Bereich Bergstation auf Gemeindegebiet.
- Tätigkeit zweiter geschulter Lawinenkommissionen.

Wildbäche gefährden die Anlage nicht.

Sämtliche notwendigen Schutzmaßnahmen zur Erreichung der möglichen Sicherheiten wurden getroffen.

2.10. Feststellungen aus geologischer Sicht:

- 1. <u>6 SK</u>
 - Talstation

Die Gründung der Talstation muss aller Voraussicht nach im hier anstehenden Lockermaterial erfolgen, Festgestein ist nicht zu erwarten.

Stützen 1 und 2

Auch hier wird eine Gründung im Lockermaterial erfolgen müssen.

Stütze 3

Aufgrund der Steilheit des Geländes werden sehr hohe Hanganschnitte notwendig, wobei die Mächtigkeit der Lockermaterialschicht durch den Projektsgeologen mit ca. 3 m angeschätzt wurde. Da genaue Angaben nicht vorliegen, kann mit derzeitigem Wissensstand nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die Gründung auf Festgestein erfolgen kann. Die zulässigen Belastungen sind durch die geologische Bauaufsicht festzulegen. Des weiteren wird durch die zu bestellende geologische Bauaufsicht festzulegen sein, ob und in welcher Art Böschungssicherungen notwendig sind.

Stütze 4

Es gelten die selben Angaben wie für Stütze 3.

Stützen 5 und 6

Unmittelbar oberhalb der Stützen verläuft ein Rücken, hier sind anstehende Festgesteine aufgeschlossen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Gründung dieser beiden Stützen im Festgestein erfolgen kann. Probleme aus geologischer Sicht werden daher in diesem Abschnitt nicht erwartet.

• Stütze 7

Mit heutigem Kenntnisstand kann noch nicht geklärt werden, ob die Gründung in Hangschutt- oder Moränenmaterial erfolgen wird. Es wird Aufgabe der zu bestellenden geologischen Bauaufsicht sein, die Gründungssohle aufzunehmen und zu dokumentieren.

Stützen 8, 9 und 10

Diese werden zwar in anstehendem Festgestein gegründet werden können, welches unmittelbar neben der Lifttrasse ansteht. Allerdings ist aufgrund des oberflächlich relativ hohen Zerlegungsgrades auf eine ausreichende Gründungstiefe zu achten, um ausreichende Tragfähigkeit zu erhalten.

Stützen 11 und 12

Der hier anstehende Fels ist oberflächlich stark verwittert. Es muss auf ausreichende Gründungstiefe geachtet werden (zumindest 2,5 m). Bei Gründung im unverwitterten Fels werden Standsicherheitsprobleme nicht erwartet.

Bergstation

Auch hier ist der Fels oberflächlich verwittert. Zur Herstellung der Aufstandsfläche der Station sind Abtragungsarbeiten notwendig. So kann auch erreicht werden, dass der oberflächlich verwitterte Fels abgetragen und so die Aufstandsfläche in unverwittertem Fels errichtet werden kann.

2. Pistenanbindungen

Im Zuge der Herstellung des neuen 6 SK sind Pistenanbindungen erforderlich.

- Pistenanbindung Bereich Bergstation
- Schiwege im Bereich der Talstation: Diese Schiwege müssen in sehr schwierigem Gelände errichtet werden. Die Schwierigkeiten ergeben sich einerseits durch die steilheit des Geländes, andererseits durch den Aufbau des Untergrundes,, zumindest so weit dieser nicht aus Festgesteinen besteht. Auch wenn das Gelände frei von Hangwasseraustritten ist, muss die Vorgehensweise im Zuge der Errichtung besonders behutsam erfolgen, um dauerhaft Erosionen zu vermeiden. Eine geologische Bauaufsicht, die die Errichtungsarbeiten penibel fachlich betreut, begleitet und dokumentiert, ist daher erforderlich.

Abschließend wird festgestellt, dass im unmittelbaren Projektsgebiet keine "labilen Gebiete" im Sinne der "Alpenkonvention – Protokoll Bodenschutz" vorliegen. Dies bedeutet, dass durch die geplanten Maßnahmen die Ist-Situation der Hänge in Hinblick auf Hang(in)stabilität nicht nachhaltig verschlechtert wird. Bei fach- und projektsgemäßer Ausführung sowie unter Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass keine vom Areal der geplanten Maßnahmen ausgehende Erosionen das umliegende Gelände betreffen können. Insofern wird daher den Zielsetzungen des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention Rechnung getragen.

Quellen werden durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

2.11. Feststellungen aus forstfachlicher Sicht:

Die Lifttrasse und die Pistenanbindung mittels Schiwegen berührt keine Bannwälder wohl aber Schutzwald mit Objektschutzwirkung. Die Objektschutzwirkung besteht aufgrund von Lawinen und Rutschgefahr gegenüber dem Siedlungsgebiet und der Landesstraße. Eine Verminderung der Schutzfunktion durch die

geringfügige Rodung im Bereich der Lifttrasse ist nicht zu erwarten. Eine zusätzliche Steinschlag-, Erosions- oder Lawinengefahr ist bei Verwirklichung der technischen Begleitmaßnahmen und Einhaltung der Vorschreibungen des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung nicht zu erwarten.

Eine relevante Gefährdung der Wälder nach Durchführung der Rodung ist nicht zu erwarten. Die Rodungen sind vertretbar.

2.12. Feststellungen aus verkehrsfachlicher Sicht:

Unter der Voraussetzung der Beteiligung bzw. des Weiterausbaus am bestehenden regionalen ÖV-Angebot besteht aus verkehrsfachlicher Sicht kein Einwand gegen das Vorhaben.

2.13. Feststellungen zum (langfristigen) öffentlichen Interesse und zu den Interessen gemäß § 23 und 24 TNSchG 2005:

Vom geplanten Vorhaben gehen keine Naturgefahren aus. Es wirken auf die geplanten Anlagen keine Naturgefahren ein, die nicht durch Schutzmaßnahmen abgewendet werden könnten.

Bei einer Verwirklichung des Planungsvorhabens wird eine Attraktivitätssteigerung und ein Sicherheitsgewinn sowie eine Erhöhung des Komforts prognostiziert.

Weiters werden indirekt ca. 100 und direkt ca. 30 Arbeitsplätze in der Region geschaffen bzw. erhalten.

2.14. Feststellungen zur Alternativvariante:

Alternativvarianten, die den angestrebten Zweck der Errichtung der Austauschbahn mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht, konnten nicht festgestellt werden.

2.15. Feststellungen zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005:

Das gegenständliche Einreichprojekt ist als Schigebietserweiterung anzusehen, da um ca. 250 m die Außengrenzen des Seilbahn- und Schigebietsprogrammes überschritten werden.

Ausschlusskriterien liegen nicht vor.

Die Positivkriterien werden erfüllt.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen der <u>Kapitel 2.1. bis 2.3.</u> ergeben sich aus den (mehrfach modifizierten) Projektsunterlagen. Sie stellen das geplante Vorhaben in seinen Grundzügen dar. Diese sind unbestritten.

Die <u>Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht</u> haben ihre Grundlage in Befund und Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen Manfred Kahlen. Wörtlich hat er Folgendes ausgeführt:

1. Sachverhalt



- 1.1.1. Einreichoperat "Vorhaben Ergänzungsanlagen zu den bestehenden Schigebieten und
- 1.1.2. Einreichoperat "6SK mit Pistenanbindung"
- 1.1.2.1. 11.8.2006 Technischer Bericht, insbes. Pkte. 4.2. 4.6.
- 1.1.2.2. 11.8.2006 Planbeilagen 3a, 3b, 4a, 4b, 6a, 6b, 6c
- 1.1.2.3. 8.6.2007 Orthofoto mit Übersichtslageplan (Ergänzungsprojekt)
- 1.1.2.4. "ökologische Bestandsaufnahme", Beilagen 3c und 3d, stammt vom Oktober 2003 und ist nur in Teilbereichen relevant.

1.2. Lokalaugenschein am 25.7.2007 samt Fotodokumentation

1.2.1. Bemerkungen zur Vegetationsausstattung

Nach persönlichen Wahrnehmungen beim Lokalaugenschein lassen sich die Darstellungen/Beschreibungen im Technischen Bericht (Pkt. 3.5.) und in der Vegetationskarte folgenden Verbänden/Assoziationen zuordnen:

- 1.2.1.7. Lawinenablenkdamm: Nach Angabe in der Vegetationskarte (1.1.1.2.) "Zwergstrauchheide in Vergesellschaftung mit Schweizer Weide" (8), somit dem Verband Alpine und boreale Heiden zuzuordnen. Der Lokalaugenschein anlässlich der Verhandlung am 30.7.2007 ergab eine überwiegende Lage in Alpenrosen-Zwergstrauchheiden.
- 1.2.1.8. Schiwegverbindung 6SK —— 8EUB —— Berührt alpine Rasenformationen (Caricetum curvulae Krummseggengesellschaft) in Verzahnung mit Artenreichen Borstgrasrasen.
- 1.2.1.9. Die 8EUB führt von landwirtschaftlichem Dauergrünland (Talstation) durch hochmontansubalpine Fichten- und Lärchenwälder in almwirtschaftlich geprägte Zwergstrauchheiden (Mittelstation und weiter über geschlossene Zwergstrauchheiden und alpine Rasen zur Bergstation, welcher Bereich durch die dort vorhandene Bergstation des bereits stark technisch überformt ist.

1.2.2. Bemerkungen zum Landschaftsbild

1.2.2.1. Allgemeines

Generell ist zu bemerken, dass die Geländekammer bach" in ihrer orografisch rechten Hälfte vollständig, in der orografisch linken Hälfte zum allergrößten Teil (Ausnahme südliche Schiabfahrt vom frei von schitechnischen Erschließungen ist.

Vielmehr stellt sie ein großräumiges, mit Wanderwegen und -steigen dicht durchzogenes Erholungsgebiet dar, welches zwischen den mit technischen Aufstiegshilfen erschlossenen Gebieten und mit den vorwiegend vorhandenen Elementen der traditionellen bäuerlichen Kulturlandschaft ein besonderes Landschaftsensemble und wegen des Fehlens großtechnischer Anlagen / Eingriffe einen besonderen Erlebniswert der Landschaft bietet.

1.2.2.2. Zu den einzelnen geplanten Anlagen

.....

1.2.2.2.7. Sicherung der Anlagen vor Lawinen: Mit Ausnahme des Schiweges Abschnitt 1 sind alle Anlagen des Schigebietszusammenschlusses im Gemeindegebiet vor durch Lawinen gefährdet. Dieser Umstand bedingt permanente Lawinenschutzbauten (Stützverbauungen und Lawinendamm) und temporäre Sicherungsmaßnahmen (wie Sprengbahnen, gasex-Anlagen), diese letzteren reichen weit über das unmittelbar von den technischen Erschließungen betroffene Gebiet hinaus.

Permanente Sicherungen müssen am Nordrücken westlich der Mittelstation der 8EUB durch einen Lawinendamm errichtet werden. Diese beiden technischen Elemente werden weithin sichtbar in der Landschaft in Erscheinung treten (Foto 9a)

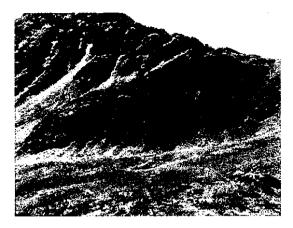


9a - Permanente Lawinenschutzanlagen

Anlagen zur temporären Lawinensicherung müssen insbesondere am Nordabfall des (Fotos 10 und 11), aber auch weit außerhalb des Erschließungsgebietes, nämlich am Hang

zwischen aus und und Höhe (mitten im intensivsten Wandergebiet!) (Foto 17) errichtet werden. Damit wird der technische Aspekt der Erschließung auch in sonst unberührte Landschaftsteile hinausgetragen.





10 11



17

1.2.2.2.8. Schiwegverbindung 6SK —— 8EUB —— Diese Anlage wird einen westexponierten Steilhang berühren, sodass entsprechende Kunstbauten (Steinschlichtungen) zu deren Herstellung notwendig werden. Der Schiweg ist relativ kurz und steht in optischem Bezug zum bestehenden Schigebiet (Fotos 4 und 5). Dieser Schiweg dient überdies der lawinensicheren Pistenanbindung für die 6SK





4

1.3. Lokalaugenschein anlässlich Verhandlung am 30.7.2007 samt Fotodokumentation

Besichtigt wurden primär die durch die 6SK samt Pistenanbindungen berührten Bereiche (im bestehenden Schigebiet samt) sowie der Talstationsbereich der 8EUB und der Bereich des Schleppliftes

- 1.3.1. Bemerkungen zur Vegetationsausstattung und Geländemorphologie sowie zum Landschaftsbild (Anlagen im bestehenden Schigebiet
- 1.3.1.1. Pistenanbindung von Talstation SL zur Talstation 6SK Diese führt durch dichte Alpenrosen-Zwergstrauchheiden (Alpine und boreale Heiden) mit schütterem Lärchenbestand in stark gegliedertem Gelände, was massive Geländeausgleiche erforderlich machen wird (Einreichoperat 6SK Planbeilage 6b, Foto 32). Die Anlage liegt im technisch erschlossenen Schigebiet in unmittelbarem Anschluss an bestehende (seinerzeit flächig planierte) Pisten.



32

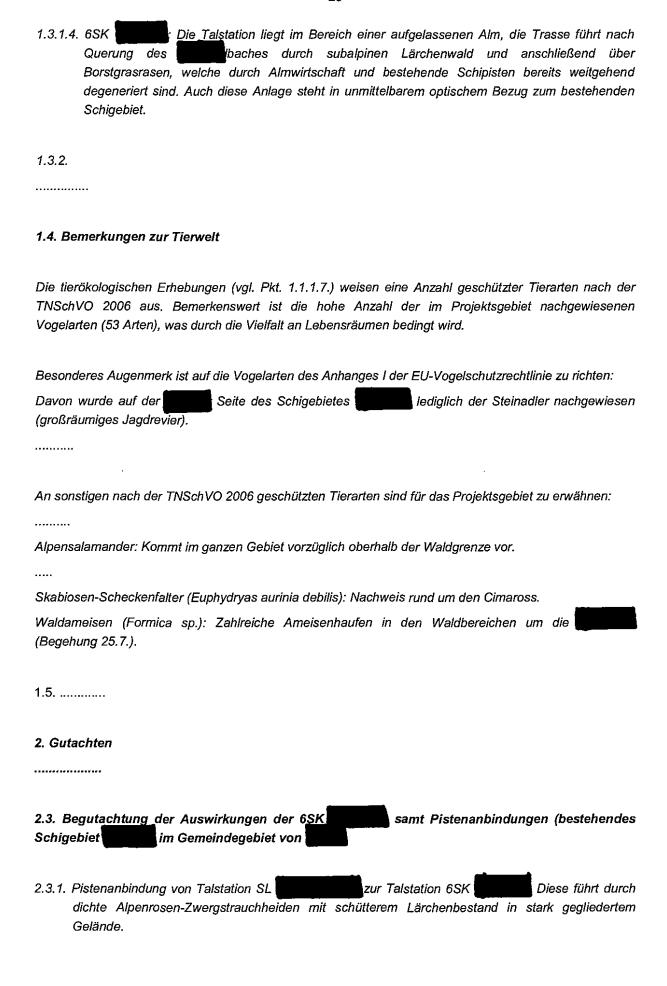
1.3.1.2. Schiwege Richtung Es sind 2 Schiwege vorgesehen, wobei der untere als "Notweg" dienen soll, über den die Schifahrer den Kessel lawinensicher verlassen können. Beide Wege queren einen mit Lärchen bestockten nordexponierten Steilhang mit größtenteils 70 bis 100 % Querneigung, was zur Projektierung massiver technischer Sicherungen geführt hat (Einreichoperat 6SK Planbeilagen 6a, 6b, Fotos 35, 36). Der "Notweg" verläuft überdies entlang eines markierten und beschilderten Wandersteiges. Neben Alpenrosen-Zwergstrauchheiden im Unterwuchs des Lärchenwaldes (Alpine und boreale Heiden) konnte auch das Vorkommen der Wolfsflechte (Letharia vulpina) als gänzlich geschützte Pflanzenart nach der TNSchVO 2006 im Trassenbereich nachgewiesen werden.





35 36

1.3.1.3. Pistenanbindungen von der Bergstation 6SK personer: Die Schiweg-Anbindung zur Bergstation der 8EUB ist bereits in Pkt. 1.2.2.2.8. beschrieben. Die Anbindung zu den Pisten im Kessel soll durch eine steile Piste in schwach gegliedertem Gelände und durch einen Umgehungs-Schiweg erfolgen. Beide Anlagen berühren alpine Krummseggenrasen in Verzahnung mit Artenreichen Borstgrasrasen. Sie stehen in unmittelbarem optischem Bezug zum bestehenden Schigebiet



Die vorgesehenen Geländeausgleiche werden auf der Pistenfläche selbst den Weiterbestand der Zwergsträucher nicht mehr möglich machen. Eine Reduzierung der von den Erdbauarbeiten berührten Flächen ist jedoch möglich aufgrund anderer Ausführung der Schiwege (vgl. 2.3.2.) – Aufschüttungen der Geländemulde mit Material aus diesen Schiwegen und damit Schonung des Geländerückens.

Optisch schließt diese Pistenanbindung an die bestehenden, seinerzeit flächig planierten Pisten talwärts an.

Beeinträchtigungen von Vegetation und Landschaftsbild sind als erheblich zu beurteilen, sie können aber durch entsprechende Vorschreibungen abgemindert werden.

2.3.2. Schiwege Richtung Beide Wege queren einen mit Lärchen bestockten nordexponierten Steilhang mit größtenteils 70 bis 100 % Querneigung, was zur Projektierung massiver technischer Sicherungen geführt hat. Eine Änderung des Vorhabens – Herstellung der Wege in den extremen Steilbereichen nur durch Geländeabtrag und Längstransport des Materials zu der Pistenanbindung (Pkt. 2.3.1.) kann diese technischen Sicherungen weitestgehend vermeiden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden trotzdem erheblich und nachhaltig sein, sind aber durch die nahe Lage zum bestehenden, technisch veränderten Schigebiet zu relativieren. Dies gilt auch für die Beeinflussung des Wandersteiges durch den unteren Schiweg ("Notweg"). Der Bestand der Wolfsflechte (auf einzelnen Lärchenstämmen in den Trassen) ist in gesamtheitlicher Betrachtung der Umgebung nicht gefährdet. Eine Minderung der Eingriffe durch Vorschreibungen erscheint möglich.

.3. Pistenanbindungen von der Bergstation 6SK

2.3.3.1. Die Anbindung zu den Pisten im schwach soll durch eine steile Piste in schwach gegliedertem Gelände und durch einen Umgehungs-Schiweg erfolgen. Beide Anlagen berühren alpine Krummseggenrasen in Verzahnung mit Artenreichen Borstgrasrasen.

Die natürliche Vegetation kann durch Abheben und Wieseraufbringen der Rasensoden weitgehend erhalten werden. Die Pistenteile stehen in unmittelbarem optischem Bezug zum bestehenden Schigebiet.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können damit als mäßig bis geringfügig beurteilt werden.

2.3.3.2. Schiwegverbindung 6SK Richtung Richtung Bergstation SL Richtung samt Anbindung in die lawinensichere Piste: Diese Anlage wird einen westexponierten Steilhang berühren, sodass entsprechende Kunstbauten (Steinschlichtungen) zu deren Herstellung notwendig werden.

Die natürliche Vegetation kann durch Abheben und Wieseraufbringen der Rasensoden weitgehend erhalten werden. Der Schiweg ist relativ kurz und steht in optischem Bezug zum bestehenden Schigebiet.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen damit als mäßig (Kunstbauten!) beurteilt werden.

2.3.4. 6SK Die Talstation liegt im Bereich einer aufgelassenen Alm, die Trasse führt nach Querung des Borstgrasrasen, welche durch Almwirtschaft und bestehende Schipisten bereits weitgehend degeneriert sind.

Auch diese Anlage steht in unmittelbarem optischem Bezug zum bestehenden Schigebiet.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können damit als mäßig bis geringfügig beurteilt werden, zumal die Anlage als Ersatz für 2 Schlepplifte dient, welche abgetragen und rückgebaut werden.

2.3.5. Vorschreibungen:

Zur Abminderung bzw. Hintanhaltung von Beeinträchtigung werden nachfolgende Vorschreibungen gefordert:

- 1. Es ist ein ökologische Bauaufsichtsorgan zu bestellen (§ 44 Abs. 4 TNSchG 2005), welches die Aufgaben nach dieser Norm umfassend wahrzunehmen hat.
- 2. Dieses ökologische Bauaufsichtsorgan hat insbesondere Dokumentationen in Form von Fotos und schriftlichen Aufzeichnungen anzufertigen. In kritischen Bereichen (wie Pistenanbindung und Schiwege im Bereich der Talstation der 6SK ist eine lückenlose Dokumentation der Baumaßnahmen und der Rekultivierungsarbeiten anzufertigen. Darüber sind Berichte bis zum Bauabschluss der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
- 3. In den Waldbereichen sind Schlägerungen und Rodungen auf das technisch absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken, insbesondere ist bei den Schiwegen im Waldbereich der außerhalb der Trasse bzw. der Böschungen unmittelbar talseits anschließende Baumbestand zu erhalten.
- 4. Bei den 2 Schiwegen im Waldbereich ist das Wegplanum in allen Abschnitten, in denen ein standsicheres Aufsetzen der talseitigen Böschungen auf das natürliche Gelände ohne Kunstbauten nicht möglich ist, mittels Geländeabtrag und Längstransport des Materials herzustellen. Es sind Vorkehrungen zu treffen (z.B. Abplankung), um ein Abrutschen / Abkollern von Material in die darunter liegenden Waldbereiche verlässlich zu verhindern.
- 5. Alle Böschungsflächen sind einwandfrei standsicher herzustellen und so weit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich wie möglich anzulegen. Insbesondere die bergseits entstehenden Felsböschungen bei den 2 Schiwegen im Wald sind geeignet für eine natürliche Besiedlung mit Pioniervegetation zu gestalten.
- 6. Der durchwurzelte, humose, bewachsene Oberboden ist grundsätzlich überall für die Rekultivierung am selben Ort zu erhalten und zu verwenden.

Der Oberboden ist nach Abheben in Form von möglichst großen Stücken umgehend und unbedingt lagerichtig auf die neu erstellten Bereiche / Böschungen wieder aufzubringen.

Falls eine kurze zwischenzeitliche Lagerung notwendig ist, ist besonders darauf zu achten, dass durch eine fachgerechte Lagerung (geeigneter Lagerort, Wurzeln nach unten, maximale Stapelhöhe 1 m) ein Austrocknen der abgetragenen Vegetationsdecken verhindert wird (ev. auch durch Bewässerung).

Sollte nicht ausreichend Oberboden an Ort und Stelle vorhanden sein, kann vegetationsmäßig passender Oberboden aus Überschussbereichen verwendet werden.

Ist dies nicht möglich, so muss der vorhandene Oberboden mosaikartig aufgeteilt werden.

Bei stabilen Böschungen ohne Erosionsgefahr können dabei Zwischenräume der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Sollte eine Einsaat notwendig sein, ist wie folgt vorzugehen:

Bezüglich des verwendeten Saatgutes ist ein Bezugsnachweis zu erbringen und der Behörde sowie dem naturkundlichen Sachverständigen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wobei nur heimische Provenienzen verwendet werden dürfen. Zur fachgerechten Ausführung dieser Arbeiten ist die Beiziehung der Ökologischen Bauaufsicht bzw. eines Ingenieurbiologen vorzusehen. Durch diesen Fachmann sind die erforderlichen Maßnahmen der Hochlagenbegrünung (standortgerechtes Saatgut, Düngewürdigkeit und Düngenotwendigkeit, Erosionsschutz, Nachbehandlung und Pflege) nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.

- 7. Allgemein sind die Arbeiten und insbesondere die Rekultivierungen entsprechend den Richtlinien für standortgerechte Begrünung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland durchzuführen. Richtlinie für standortgerechte Begrünungen (Ein Regelwerk im Interesse der Natur); Herausgeber: Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG), Arbeitskreis standortgerechte Begrünungen (Leiter: Dr. Bernhard Krautzer, BAL Gumpenstein) und Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (BAL) Gumpenstein, A-8952 Irdning. Druck und Verlag 2000 Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG).
- 8. Eine Begrünung der von den Erdarbeiten betroffenen Flächen hat unmittelbar nach Ende der Erdarbeiten zu erfolgen. Die Arbeiten müssen dabei so rechtzeitig begonnen werden, dass die Begrünungsmaßnahmen bis Ende der Vegetationsperiode noch wirksam werden können (d.h. die Bodenbedeckung muss gegeben sein, um Erosion hintan zu halten). Dies gilt für den Bereich der Talstation 6SK die beiden Schiwege Im Wald und den Pistenabschnitt zur Talstation hin. Ebenso ist in den anderen Pistenabschnitten (Anbindungen von der Bergstation 6SK durch Auflegen der Vegetationssoden bis zum Ende der Vegetationsperiode eine erosionssichere Bodendeckung zu gewährleisten.
- 9. Alle Rekultivierungsflächen in Steilbereichen (> 40% Neigung) sind zumindest durch 2 Vegetationsperioden nach Erstrekultivierung wirksam vor Beschädigung durch Weidevieh o. Ä. zu schützen (Nachweis in der Dokumentation der Bauaufsicht).
- 10. Das Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke (80% Deckungsgrad) im Pisten- und Böschungsbereich (außer Felsblöcke und Felsböschungen).

- 11. Die Rekultivierung hat analog auch Fahrspuren von Baumaschinen im Gelände zu umfassen.
- 12. Sämtliche Flächen, auf denen künstliche Einsaaten vorgenommen wurden, sind bis zur Erreichung des Rekultivierungszieles laufend nachzubessern und zu pflegen.
- 13. Im Falle notwendiger Düngungen ist ausschließlich organischer Dünger (gut abgelagerter Mist) zu verwenden. Gülle- oder Jauchedüngung ist nicht zulässig.
- 14. Sämtliche Bauhilfseinrichtungen sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu entfernen.
- 15. Die Nebenbestimmungen müssen Inhalt der Ausschreibungen für bauausführende Firmen sein.
- 16 Allen bauausführenden Firmen und Beteiligten an den Bau- und Rekultivierungsarbeiten sind die Vorschreibungen nachweislich zur Kenntnis zu bringen und zu erklären.
- 17. Während der Bauphase muss an den für den Sommertourismus wichtigen und im Projektsgebiet liegenden Punkten über den Bau informiert werden, allenfalls sind Angaben zu alternativen, nicht beeinträchtigten Wanderrouten aufzuzeigen.
- 18. Die beiden aufzulassenden Schlepplifte sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Zeitpunkt vollständig abzutragen, die hochbautechnischen Teile aus dem Gelände zu entfernen und Bodenwunden zu rekultivierten. In Waldbereichen, die von den Trassen durchschnitten werden, sind diese mit standorttauglichem Pflanzgut aufzuforsten.

2.4. Zusammenfassung

2.4.1.	
	Der Bau der 6SK aus als Ersatz für 2 Schlepplifte und die erforderlichen Anbindungen zu bestehenden Schipisten werden zwar teilweise auch erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bewirken. Dies ist jedoch in Zusammenschau mit dem Bestand des Schigebietes
	Durch entsprechende Vorschreibungen kann eine Minderung der Eingriffsintensität bewirkt werden.

Überdies kann durch die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht i.S. § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 eine ordnungsgemäße und bescheidkonforme Bauausführung gewährleistet werden.

Diese Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar und widersprechen nicht den Denkgesetzen. Zudem wurden sie weder vom Landesumweltanwalt von Tirol, noch vom Antragsteller oder der Marktgemeinde bestritten bzw. entkräftet.

Die <u>schutzwasserwirtschaftlichen Feststellungen</u> ergeben sich aus der Stellungnahme des schutzwasserfachlichen Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 30.07.2007. Diese sind nachvollziehbar und schlüssig. Keine der Parteien hat diese Ausführungen in Zweifel gezogen.

Die limnologischen Feststellungen ergeben sich aus der gutachterlichen Äußerung des limnologischen Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 30.07.2007. Im Wesentlichen hat der limnologische Amtssachverständige nach einer Befundung ausgeführt, dass es während der Bauphase (rund 1 bis 2 Tage) durch die geplante Dückerung des baches zu einer Beeinträchtigung kommen wird, die durch die Nachlieferung von aquatischen Organismen aus dem Oberlauf rasch wieder kompensiert werden können. Eine nachhaltige Beeinträchtigung für den ökologischen Zustand des Gewässers hat er nicht prognostiziert. Die von ihm angeregten zwei Nebenbestimmungen wurden von keiner Partei bestritten und von der Behörde vorgeschrieben. Weiters wurde im Gutachten fachlich ausgeführt, dass keine Ausschlusskriterien nach dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 vorliegen bzw. die Positivkriterien erfüllt sind. Weiters wurde im Gutachten fachlich ausgeführt, dass keine Ausschlusskriterien nach dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 vorliegen bzw. die Positivkriterien erfüllt sind.

Die siedlungswasserfachlichen Feststellungen ergeben sich aus der gutachterlichen Äußerung des siedlungswasserfachlichen Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 30.07.2007. Nach einer Befundung hat er im Wesentlichen ausgeführt, dass gegen das gegenständliche Vorhaben aus siedlungswasserbautechnischer Sicht kein Einwand besteht. Die vom ihm angeregte Nebenbestimmung wurde von keiner der Parteien bekämpft und daher von der Behörde vorgeschrieben. Weiters wurde im Gutachten fachlich ausgeführt, dass keine Ausschlusskriterien nach dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 vorliegen bzw. die Positivkriterien erfüllt sind.

Die <u>raumordnungsfachlichen Feststellungen</u> ergeben sich aus der gutachterlichen Äußerung der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen vom 30.07.2007 im Rahmen der mündlichen Verhandlung und in der schriftlichen Stellungnahme vom 19.06.2007. Nach einer ausführlichen Befundung hat die raumordnungsfachliche Amtssachverständige im Wesentlichen ausgeführt, dass die 6 SK mit geplanter Trasse die verordneten Schigebietsgrenzen durchschneidet. Im Wesentlichen befinden sich die Stützen 3 und 4 außerhalb des Schigebietes und beträgt die Länge der geplanten Trasse im Überschneidungsbereich 250 m.

Insgesamt hat die Raumordnung die Realisierung des gegenständlichen Projekts als positiv angesehen.

Weiters wurde im Gutachten fachlich ausgeführt, dass keine Ausschlusskriterien nach dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 vorliegen bzw. die Positivkriterien erfüllt sind.

Die <u>Feststellungen aus wildbach- und lawinentechnischer Sicht</u> ergeben sich aus der gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung

im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 30.07.2007. Dieser hat nach einer ausführlichen Befundung wörtlich Folgendes ausgeführt:

Ersatzanlage 6 Sk

Die Lawinensicherheit in der Trasse bis auf ca. Seehöhe 2.140m wird durch hohes Abstocken der Bäume hergestellt. Die erforderliche Lawinensicherheit der Trasse im Bereich der Waldgrenze zwischen Seehöhe 2.140m und 2.210 m wird durch die Errichtung von 40 LM Stahlstützwerken hergestellt. Zum Schutz der Trasse der SK und der Piste 7 werden im Anbruchgebiet Maßnahmen zur künstlichen Lawinenauslösung in Form von Handsprengungen oder Einschieben von Schnee vom oberhalb vorbeiführenden geplanten Schiweg gesetzt. Dadurch können die Auslauflängen möglicher Lawinen und Schneerutsche kurz gehalten werden.

Gutachten:

Die von der Antragstellerin geplanten Maßnahmen zur Maximierung des Lawinenschutzes im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der 8 EUB und der Ersatzanlage 6 SK zur Erhebung der Sicherheit werden folgendermaßen bewertet:

Die geforderte Lawinensicherheit wird durch eine Kombination aus permanenten und temporären Schutzmaßnahmen erreicht.

- Anbruchverbauung
- o Lawinenablenkdamm
- Künstliche Lawinenauslösungen in allen Teilanbruchsgebieten mit automatisierten, ferngesteuerten Systemen (Sprengseilbahnen) und geringfügig an gut zugänglichen Stellen mittels Handsprengungen im Bereich Bergstation
- Tätigkeit zweiter geschulter Lawinenkommissionen (und und die über ein gut ausgestattetes Wetterinformationssystem und die Möglichkeiten der Umsetzung und künstlicher Lawinenauslösung und passiver Sicherheitsmaßnahmen (Einsatzpläne) verfügt.

Hinsichtlich der Bergung bei Unbeweglichkeit der Anlage kann diese bei der 8 EUB im Schutze des Lawinenablenkdammes und der Lawinenanbruchverbauung in Kombination mit den temporären Maßnahmen gewährleistet werden.

Der Schlepplift der die Schiverbindung ermöglicht, ist durch Schneerutsche gefährdet. Es ist daher erforderlich, dass nach Schneefällen die örtliche Lawinenkommission über die Freigabe oder die Sperre der Anlage zu entscheiden hat.

Wildbäche gefährden die Anlage nicht.

Aus Sicht des Lawinenschutzes beschreiben und beurteilen die vorliegenden Projektsunterlagen die Verhältnisse vor Ort realistisch und beinhalten im Wesentlichen alle Schutzmaßnahmen, die zur Erreichung der möglichen Sicherheiten notwendig sind.

Weiters wurde im Gutachten fachlich ausgeführt, dass keine Ausschlusskriterien nach dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 vorliegen bzw. die Positivkriterien erfüllt sind.

Die geologischen Feststellungen ergeben sich aus der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Geologie im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 30.07.2007. Nach einer ausführlichen Befundung hat er wörtlich gutachterlich Folgendes ausgeführt:

<u>6 SK</u>

Talstation

Die Gründung der Talstation muss aller Voraussicht nach im hier anstehenden Lockermaterial erfolgen, Festgestein ist nicht zu erwarten.

Stützen 1 und 2

Auch hier wird eine Gründung im Lockermaterial erfolgen müssen.

Stütze 3

Aufgrund der Steilheit des Geländes werden sehr hohe Hanganschnitte notwendig, wobei die Mächtigkeit der Lockermaterialschicht durch den Projektsgeologen mit ca. 3 m angeschätzt wurde. Da genaue Angaben nicht vorliegen, kann mit derzeitigem Wissensstand nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die Gründung auf Festgestein erfolgen kann. Die zulässigen Belastungen sind durch die geologische Bauaufsicht festzulegen. Des weiteren wird durch die zu bestellende geologische Bauaufsicht festzulegen sein, ob und in welcher Art Böschungssicherungen notwendig sind.

Stütze 4

Es gelten die selben Angaben wie für Stütze 3.

Stützen 5 und 6

Unmittelbar oberhalb der Stützen verläuft ein Rücken, hier sind anstehende Festgesteine aufgeschlossen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Gründung dieser beiden Stützen im Festgestein erfolgen kann. Probleme aus geologischer Sicht werden daher in diesem Abschnitt nicht erwartet.

Stütze 7

Mit heutigem Kenntnisstand kann noch nicht geklärt werden, ob die Gründung in Hangschutt- oder Moränenmaterial erfolgen wird. Es wird Aufgabe der zu bestellenden geologischen Bauaufsicht sein, die Gründungssohle aufzunehmen und zu dokumentieren.

• Stützen 8, 9 und 10

Diese werden zwar in anstehendem Festgestein gegründet werden können, welches unmittelbar neben der Lifttrasse ansteht. Allerdings ist aufgrund des oberflächlich relativ hohen Zerlegungsgrades auf eine ausreichende Gründungstiefe zu achten, um ausreichende Tragfähigkeit zu erhalten.

Stützen 11 und 12

Der hier anstehende Fels ist oberflächlich stark verwittert. Es muss auf ausreichende Gründungstiefe geachtet werden (zumindest 2,5 m). Bei Gründung im unverwitterten Fels werden Standsicherheitsprobleme nicht erwartet.

Bergstation

Auch hier ist der Fels oberflächlich verwittert. Zur Herstellung der Aufstandsfläche der Station sind Abtragungsarbeiten notwendig. So kann auch erreicht werden, dass der oberflächlich verwitterte Fels abgetragen und so die Aufstandsfläche in unverwittertem Fels errichtet werden kann.

Pistenanbindungen

Im Zuge der Herstellung des neuen 6 SK sind Pistenanbindungen erforderlich.

- Pistenanbindung Bereich Bergstation
- Schiwege im Bereich der Talstation: Diese Schiwege müssen in sehr schwierigem Gelände errichtet werden. Die Schwierigkeiten ergeben sich einerseits durch die steilheit des Geländes, andererseits durch den Aufbau des Untergrundes,, zumindest so weit dieser nicht aus Festgesteinen besteht. Auch wenn das Gelände frei von Hangwasseraustritten ist, muss die Vorgehensweise im Zuge der Errichtung besonders behutsam erfolgen, um dauerhaft Erosionen zu vermeiden. Eine geologische Bauaufsicht, die die Errichtungsarbeiten penibel fachlich betreut, begleitet und dokumentiert, ist daher erforderlich.

Abschließend wird festgestellt, dass im unmittelbaren Projektsgebiet keine "labilen Gebiete" im Sinne der "Alpenkonvention – Protokoll Bodenschutz" vorliegen. Dies bedeutet, dass durch die geplanten Maßnahmen die Ist-Situation der Hänge in Hinblick auf Hang(in)stabilität nicht nachhaltig verschlechtert wird. Bei fach- und projektsgemäßer Ausführung sowie unter Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass keine vom Areal der geplanten Maßnahmen ausgehende Erosionen das umliegende Gelände betreffen können. Insoferne wird daher den Zielsetzungen des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention Rechnung getragen.

Quellen werden durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Die von ihm angeregten Nebenbestimmungen wurden von keiner der Parteien bestritten und daher von seitens der Naturschutzbehörde I. Instanz vorgeschrieben.

Weiters wurde im Gutachten fachlich ausgeführt, dass keine Ausschlusskriterien nach dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 vorliegen bzw. die Positivkriterien erfüllt sind.

Die <u>forstfachlichen Feststellungen</u> ergeben sich aus der gutachterlichen Äußerung des forstfachlichen Amtssachverständigen wom 31.07.2007. Wörtlich hat er Folgendes ausgeführt:

Die Lifttrasse und die Pistenanbindung mittels Schiwegen berührt keine Bannwälder wohl aber Schutzwald mit Objektschutzwirkung. Die Objektschutzwirkung besteht aufgrund von Lawinen und Rutschgefahr gegenüber dem Siedlungsgebiet und der Landesstraße.

Aus den Stellungnahmen der SV für Geologie und Wildbach- und Lawinenverbauung geht hervor, dass die Stützenstandorte so situiert sind, dass mit Hilfe der Technischen Bauaufsicht auf Schwierigkeiten bezüglich der Gründung der Stützen reagiert werden kann und somit ist davon auszugehen, dass eine Verminderung der Schutzfunktion durch die geringfügige Rodung im Bereich der Lifttrasse nicht zu erwarten ist.

Eine zusätzliche Steinschlag-, Erosions- oder Lawinengefahr ist mit den im Projekt vorgesehenen technischen Begleitmaßnahmen und den Vorschreibungen des Sachverständigen für WLV nicht zu erwarten.

Aufgrund der Struktur und des Aufbaus der angrenzenden Waldbestände ist eine relevante Gefährdung dieser Wälder nach Durchführung der Rodung nicht zu erwarten. Die erforderlichen Rodungen sind aus forstfachlicher Sicht jedenfalls vertretbar und werden die forstfachlich notwendigen Nebenbestimmungen im Zuge des Rodungsverfahrens vorgegeben. Auf die spezielle Nebenbestimmungen des Sachverständigen für WLV zur Durchführung eines flächenwirtschaftlichen Projektes im Bereich wird hingewiesen.

Weiters wurde im Gutachten fachlich ausgeführt, dass keine Ausschlusskriterien nach dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 vorliegen bzw. die Positivkriterien erfüllt sind.

Die <u>verkehrsfachlichen Feststellungen</u> ergeben sich aus der gutachterlichen Äußerung des verkehrsfachlichen Amtssachverständigen vom 03.08.2007. Bei Vorschreibung von 2 Nebenbestimmungen hat er keine Bedenken gegen das Vorhaben prognostiziert. Weiters wurde im Gutachten fachlich ausgeführt, dass keine Ausschlusskriterien nach dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 vorliegen bzw. die Positivkriterien erfüllt sind.

Sämtliche gutachterlichen Äußerungen sind schlüssig und nachvollziehbar und widersprechen nicht den Denkgesetzen der Logik. Die Naturschutzbehörde I. Instanz hat sämtliche von den (Amts)Sachversändigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Die <u>Feststellungen zu Punkt 2.13 (Öffentliche Interessen)</u> ergeben sich einerseits aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und andererseits aus den gutachterlichen Äußerungen der Amtssachverständigen (vgl. oben).

Die <u>Feststellung zu Punkt 2.14 (Alternativvarianten)</u> ergibt sich aus den Einreichunterlagen und der naturkundefachlichen gutachterlichen Äußerung.

Die <u>Feststellungen zu Punkt 2.15 (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005</u>) ergeben sich im Wesentlichen aus den gutachterlichen Äußerungen der (Amts) Sachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung:

A. Zu Spruchpunkt A (Naturschutzrechtliche Genehmigung):

4.1. Zum UVP-G 2000:

Dass das geplante Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliegt, ergibt sich aus dem Feststellungsbescheid der Tiroler Landesregierung vom 27.04.2007, Zl. U-5171/89, welcher in Rechtskraft erwachsen ist, und der Stellungnahme der UVP-Behörde vom 7.9.2007, Zl. U-5171/113.

4.2. Zum Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

4.2.1. Zuständigkeit:

Gemäß § 42 Abs. 2 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBI. Nr. 26 (Wv), zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 57/2007 (in der Folge kurz: TNSchG 2005) kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Landesregierung zu, wenn ein Vorhaben neben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer bundesrechtlichen Vorschrift bedarf, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist. Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die Tiroler Landesregierung zuständige Behörde I. Instanz für die naturschutzrechtlichen Angelegenheiten ist, da für das gegenständliche Vorhaben auch eine seilbahnrechtliche Genehmigung erforderlich ist, für die der Bundesminister zuständig ist.

4.2.2. Inhaltliche Ausführungen:

Zielbestimmung:

§ 1 Abs. 1 TNSchG 2005 definiert das Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden.

Bewilligungstatbestände und Interessenabwägung:

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen

- 1. die Errichtung von Seilbahnen
- 2. die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und der Gleichen und
- Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß von mehr als 5.000 m² berührter Fläche, sofern sie nicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bewilligungspflichtig sind,

einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (§ 6 lit. c, e und h Tiroler Naturschutzgesetz 2005).

Gemäß § 29 Abs. 1 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung dann erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt oder wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076; VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105). Hinsichtlich des Begriffes "öffentliches Interesse" bzw. "andere öffentliche Interessen" ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt nach dem. Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die langfristigen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. VwGH vom 29.05.2000, Zl. 98/10/0343).

Nach einem Abwägungsprozess ist für die Entscheidung der Behörde davon auszugehen, dass das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben zu bejahen ist, wie sich aus den obigen Feststellungen ergibt. Demgegenüber stehen durchaus massive und dauerhafte Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen, die durch die Vorschreibung der Nebenbestimmungen herab gemindert werden können. Bei Abwägung der Naturschutzinteressen gegenüber dem öffentlichen Interesse kommt die Behörde aufgrund der Tatsache, dass zwei alte Schlepplifte durch eine alte Ersatzanlage modernisiert und attraktiviert werden sollen, was wiederum eine langfristige Sicherung des Schigebietes Matrei bewirken soll, gegeben ist. Dass die Beeinträchtigungen für die Natur auf das möglichst geringste Ausmaß verringert werden, soll durch die Begleitung einer ökologischen Bauaufsicht bewirkt werden.

Zur Alternativenprüfung und zu den Nebenbestimmungen:

Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen ist die Bewilligung grundsätzlich zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann (§ 29 Abs. 4 TNSchG 2005).

Dass im konkreten Fall keine andere Variante vorliegt, die als Alternative anzusehen ist, ist evident und hat sich im Bewilligungsverfahren ergeben.

Eine Bewilligung ist zudem befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken (§ 29 Abs. 5 TNSchG 2005).

Diesem Zweck dienen die Vorschreibungen unter Punkt II.

4.3. Zur Tiroler Naturschutzverordnung 2006:

Allgemeines:

Auf Grundlage von § 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 TNSchG 2005 hat die Tiroler Landesregierung die Tiroler Naturschutzverordnung 2006 – TNSchVO 2006, LGBI. Nr. 39, erlassen.

Wie sich aus dem naturkundefachlichen Gutachten ergibt, kommen im Planungsvorhaben alpine und boreale Heiden, Wolfsflechten, artenreiche Borstgrasrasen, der Alpensalamander, Skabiosen-Scheckenfalter und hügelbauende Waldameisen vor.

Mit Ausnahme der artenreichen Borstgrasrasen handelt es sich dabei um geschützte Pflanzen und Tiere nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, wie folgt:

Wolfsflechte Anlage 2 lit, a Z 5

alpine und boreale Heiden Anlage 4 Z 15

Alpensalamander Anlage 5

Skabiosen-Scheckenfalter Anlage 6

Hügelbauende Waldameisen Anlage 6

Zu den geschützten Pflanzen:

Hinsichtlich der Wolfsflechte (Anlage 2 lit. a Z 5) ist gemäß § 2 Abs. 2 TNSchVO 2006 verboten

- a) absichtlich Pflanzen solcher Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte, und der Gleichen) und die Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, im frischen oder getrockneten Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben,
- b) den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige hat im Rahmen seiner gutachterlichen Äußerung ausführlich dargelegt, dass zwar eine grundsätzliche Beeinträchtigung der Wolfsflechte erfolgen wird, diese bzw. deren Standort jedoch nicht gefährdet ist.

Im Hinblick auf die alpinen und borealen Heiden (Anlage 4 Z 15) besteht gemäß § 3 TNSchVO 2006 dahin gehender Schutz, als es verboten ist, ihre Standorte so zu behandeln, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, insbesondere die natürliche Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft verändert wird. Dies ist laut dem naturkundefachlichen Gutachten nicht der Fall.

Zu den geschützten Tieren:

Der Alpensalamander ist eine nach Anlage 5 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 geschützte Tierart.

Im Hinblick auf diese Tierart sind in all ihren Lebensstadien verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder des Tötens von aus der Natur entnommenen Exemplaren;
- b) jedes absichtliche Stören, insbesondere während den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungsund Wanderungszeiten;
- c) jedes absichtliche Zerstören oder Entnehmen von Eiern aus der Natur;
- d) jedes Beschädigen oder Vernichten der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und
- e) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren, soweit es sich nicht um Exemplare handelt, die vor dem 01.01.1995 rechtmäßig entnommen worden sind.

Eine Störung des Alpensalamanders ist nicht auszuschließen.

Die hügelbauende Waldameise und der Skabiosen-Scheckenfalter sind nach der Anlage 6 der TNSchVO 2007 geschützte Tierarten.

Hinsichtlich dieser Tierarten ist es verboten

- a) absichtlich Tiere zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten,
- b) absichtlich Entwicklungsformen von Tieren (wie etwa Eier, Larven und Puppen) geschützter Arten aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben,
- c) Teile von Tiere zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben,
- d) Behausungen von Tieren zu entfernen oder zu zerstören,
- e) den Lebensraum (zB den Einstandsort von Tieren) und ihre Entwicklungsformen zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird.

Prüfung gem. § 23 und § 24 TNSchG 2005 und Ausnahmegenehmigung:

Ausnahmen können für die genannten Pflanzenarten unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden.

Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können Ausnahmen von diesen Verboten bewilligt werden:

- a) Zum Schutz der übrigen wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) Zur Verhütung erheblicher Schäden insbesondere in Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fische, Gewässern und sonstigen Eigentum;
- c) Im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) ...
- e) ...

(§ 23 Abs. 5 TNSchG 2005).

Ausnahmen können für die genannten Tierarten unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden.

Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können Ausnahmen von diesen Verboten bewilligt werden:

- f) Zum Schutz der übrigen wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume:
- g) Zur Verhütung erheblicher Schäden insbesondere in Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fische, Gewässern und sonstigen Eigentum;
- h) Im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- i) ...
- j) ...

(§ 24 Abs. 5 TNSchG 2005).

Eine andere zufrieden stellende Lösung ist im gegenständlichen Fall nicht vorliegend und ist davon auszugehen, dass die betroffenen Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Das konkrete Vorhaben ist ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses, da dadurch zumindest 30 Arbeitsplätze in gesichert bzw. erreicht werden können. Weiters wird durch diese Maßnahme gewährleistet, dass das Schigebiet in weiter bestehen kann. Davon hängen diverse Arbeitsplätze im Bereich Tourismus und Bauwirtschaft ab.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 2 und 3 lit. a nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Dass diese Voraussetzungen vorliegen, ergibt sich aus den obigen Ausführungen.

4.4. Zur Alpenkonvention:

Im Zusammenhang mit dem Abbau der veralteten Anlagen ist insbesondere auf die Bestimmung des Artikels 12 Abs. 2 des Protokolls Tourismus hinzuweisen, wonach unter anderem neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen vorzusehen haben. Dieser Gesetzesstelle trägt insbesondere die Nebenbestimmung I A) 3 Rechnung.

Gemäß Artikel 14 des Protokolls Tourismus achten die Vertragsparteien darauf, dass Bau, Erhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen (Z 1 Abs. 1). Weiters sind Geländekorrekturen so weit wie möglich zu begrenzen sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen (Z 1 Abs. 2). Diesen Vorgaben wird durch die Vorschreibung der naturkundefachlichen Nebenbestimmungen im Besonderen Rechnung getragen.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Protokolls "Verkehr" verpflichten sich die Vertragsparteien die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls zu überprüfen und soweit erforderlich Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle zu ergreifen. Dabei ist dem öffentlichen Verkehr Vorrang einzuräumen.

Diese Überprüfung hat die Naturschutzbehörde, insbesondere durch Einholung gutachterlichen Äußerungen der raumordnungsfachlichen und des verkehrsfachlichen Amtssachverständigen vorgenommen. Im Wesentlichen hat sich dabei herausgestellt, dass eine wesentliche Verkehrserhöhung – bei Einhaltung der Nebenbestimmungen – nicht prognostiziert wird.

4.5. Zum Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005, TSSP 2005, LGBl. Nr. 10, gilt dieses Raumordnungsprogramm unter anderem für die Erweiterung bestehender Schigebiete.

Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt gemäß § 2 Abs. 3 TSSP 2005 die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung vorliegt.

Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete.

Bestehende Schigebiete sind die in den Anlagen 1 bis 93 kartografisch dargestellten Gebiete (§ 2 Abs. 4 TSSP 2005).

Das gegenständliche Vorhaben überschreitet die Seilbahn- und Schigebietsgrenzen nicht mehr nur geringfügig, weshalb von einer Erweiterung auszugehen ist.

Die Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete sind in den §§ 4 bis 9 Tiroler Seilbahnund Schigebietsprogramm 2005 erläutert. Wörtlich lauten diese Bestimmungen wie folgt:

§ 4

Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete

- (1) Die Erweiterung bestehender Schigebiete hat zur Voraussetzung, dass
 - das betreffende Gebiet die erforderliche schitechnische Eignung und Qualit\u00e4t aufweist, insbesondere auch im Hinblick auf die Schneesicherheit;
 - b) die Erweiterung im wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesse der betreffenden Region gelegen ist;
 - c) die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gegeben sind;
 - d) mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen wird und eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes iedenfalls auszuschließen ist;
 - e) auf die Belange der Wasserwirtschaft ausreichend Rücksicht genommen wird;
 - f) die Verträglichkeit in Bezug auf die Belange des Waldschutzes gegeben ist;
 - g) die Verträglichkeit in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengebiete gegeben ist;
 - ein angemessener Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, geleistet wird;
 - i) die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren gegeben ist.
- (2) Die Errichtung neuer Zubringerbahnen hat ferner zur Voraussetzung, dass
 - a) die damit verbundene Kapazitätsausweitung in einem angemessenen Verhältnis zum Fassungsvermögen des Skigebietes steht;
 - b) das davon ausgehende zusätzliche Verkehrsaufkommen auch unter Berücksichtigung des von anderen Schigebieten ausgehenden Verkehrsaufkommens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region bewirkt.
- (3) Die Erweiterung von Schigebieten durch deren Zusammenschluss hat ferner zur Voraussetzung, dass es sich um geographisch einander nahe liegende Gebiete handelt und dass aufgrund der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten eine seilbahntechnisch oder schitechnisch sinnvolle Verbindung dieser Gebiete unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden kann.
- (4) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 sind grundsätzlich nur dann gegeben, wenn Ausschlusskriterien nach den §§ 5 und 7 nicht vorliegen und die Positivkriterien nach den §§ 6 und 8 qualitativ überwiegen.

Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes

Die Erweiterung bestehender Schigebiete ist nicht zulässig, wenn

- a) Nationalparkflächen oder Flächen in Gebieten in Anspruch genommen werden, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu geschützten Gebieten erklärt worden sind;
- b) die Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen werden; dies gilt nicht für Anlagen nach § 5 Abs. 1 lit. d Z. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 und für Anlagen, die im Einklang mit einem Raumordnungsprogramm nach § 5 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 stehen;
- c) eine erhebliche indirekte Beeinträchtigung der für Natura 2000-Gebiete jeweils festgelegten Erhaltungsziele eintreten würde;
- d) eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eintreten würde.

§ 6

Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes

Bei der Erweiterung bestehender Schigebiete ist jedenfalls darauf zu achten, dass a) auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird:

- 1. auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried-Gesellschaften und Gämsheide;
- 2. auf die Habitate des Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns;
- 3. auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen;
- auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche;
- auf besondere landschaftsprägende Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden;
- b) im hohen Maße ingenieurbiologische Methoden und Maßnahmen eingesetzt werden;
- c) Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert werden;
- d) nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandssichere Rekultivierungen vorgenommen werden;
- e) eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet sind;
- f) besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und -materialien zum Einsatz kommen.

§ 7

Sonstige Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete

(1) Die schitechnische Eignung und Qualität eines Gebietes sind nicht gegeben, wenn

- a) es aufgrund der Geländegegebenheiten in schitechnischer Hinsicht für die Schaffung qualitativ hochwertiger Schipisten im jeweils vorgesehenen Schwierigkeitsgrad nicht geeignet ist;
- b) aufgrund der Höhenlage, der Temperatur, der Exposition gegen die Einwirkungen von Wind und Sonne oder der Niederschlagshäufigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer technischen Beschneiung, eine dauerhafte Schneedecke jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten hindurch voraussichtlich nicht gesichert ist
- (2) Die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens sind nicht gegeben, wenn dessen Finanzierung nicht gesichert ist. Die entsprechenden Nachweise müssen erbracht werden.
- (3) Die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren ist nicht gegeben, wenn
 - a) diese auch durch technische Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder notwendige technische Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder deren Finanzierung nicht gesichert ist;
 - b) das Vorhaben labile Gebiete im Sinne des Protokolls Bodenschutz zur Alpenkonvention betrifft:
 - c) bei einem Ausfall von Seilbahnen die Bergung der Fahrgäste unter lawinensicheren Verhältnissen nicht gewährleistet ist;
 - d) es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale, insbesondere in Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren, kommt
- (4) Die Belange der Wasserwirtschaft finden nicht ausreichend Berücksichtigung, wenn eine wasserwirtschaftlich unvertretbare Beeinflussung oder Beeinträchtigung von Quellen oder Quellhorizonten zu erwarten ist.
- (5) Die Verträglichkeit im Bezug auf die Belange des Waldschutzes ist nicht gegeben ist, wenn
 - a) Bannwälder in Anspruch genommen oder schitechnische Erschließungen in Schutzwäldern mit Objektschutzfunktion durchgeführt werden, sofern es dadurch zu einer Minderung dieser Schutzfunktion kommt;
 - b) die Funktionen von Schutzwäldern sonst in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine zusätzliche Steinschlag-, Erosions-, Verkarstungs- oder Lawinengefahr zu erwarten ist.
- (6) Ein angemessener Beitrag zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, ist nicht anzunehmen, wenn
 - a) keine Erhebung und Auswertung der Verkehrsauswirkungen vorliegt;
 - b) im Fall, dass erhebliche nachteilige Verkehrsauswirkungen bereits vorliegen oder zu erwarten sind, kein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung der Verkehrsprobleme vorliegt.

§ 8

Sonstige Positivkriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete

(1) Für das Vorliegen der schitechnischen Eignung und Qualität eines Gebietes spricht, dass keine Schrägfahrten oder Schiwege im Ausmaß von mehr als 33 v. H. der Gesamtlänge der Schipiste erforderlich sind.

- (2) Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesses der betreffenden Region spricht, dass das Vorhaben
 - a) geeignet ist, die eigenständige Entwicklung wirtschaftlich schwach entwickelter Regionen zu fördern und zur nachhaltigen Sicherung der Berglandwirtschaft beizutragen.
 - b) geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit touristisch gut entwickelter Regionen zu sichern und zu stärken, und dass das Vorhaben hinsichtlich seiner Art und Größe auf den jeweiligen regionalen Einzugsbereich abgestimmt ist,
 - von besonderer Bedeutung f\u00fcr Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke der Bev\u00f6lkerung von Ballungs- und Zentralr\u00e4umen ist;
 - d) den Zugang zu bedeutenden Bergwandergebieten unter Berücksichtigung der bestehenden alpintouristischen Strukturen erleichtert;
 - e) im Interesse der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit kleiner und kleinster Schigebiete zur Entwicklung oder Unterstützung regionaler Kooperationen oder Verbundlösungen beiträgt.
- (3) Für die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens spricht, dass
 - a) durch dessen Verwirklichung die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens voraussichtlich erhalten oder gestärkt wird;
 - b) auf der Grundlage eines strategischen Unternehmenskonzeptes und der vorgesehenen Finanzierung ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb des Unternehmens zu erwarten ist;
 - c) keine Förderungen des Landes in Anspruch genommen werden oder eine Förderung ausschließlich aus regionalwirtschaftlichen Überlegungen oder aufgrund des Infrastrukturcharakters des Vorhabens erfolgt;
 - d) im Fall von bestehenden oder beabsichtigten Beteiligungen durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder Tourismusverbände diese offen gelegt werden und grundlegende aufsichtsbehördliche Einwände dagegen nicht zu erwarten sind.
- (4) Für die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bei schitechnischen Erschließungen, die mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee verbunden sind, spricht das Bestehen eines wasserhygienisch einwandfreien und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gewässerökologie für die vorgesehene Beschneiung quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes.
- (5) Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Belange des Waldschutzes spricht, dass erforderliche Rodungen aus forstfachlicher Sicht vertretbar sind. Insbesondere darf eine relevante Gefährdung der angrenzenden Wälder nicht zu erwarten sein.
- (6) Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwanderund Schitourengebiete spricht, dass
 - a) kein Gebiet erschlossen wird, in dem ein Schitourengebiet von besonderer Bedeutung besteht;
 - b) Wanderrouten von besonderer Bedeutung, insbesondere internationale Weitwanderwege, angemessen berücksichtigt werden;
 - c) Naturräume im Umfeld von alpinen Unterkünften, insbesondere von Schutzhütten, nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden;
 - d) kein Gebiet erschlossen wird, das bereits langjährig für die Alpinausbildung, insbesondere von Rettungskräften, Einsatzkräften, Bergsportführern, Instruktoren und dergleichen, genutzt wird und das für diesen Zweck besonders gut geeignet ist.
- (7) Für einen aktiven Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, spricht, dass das Vorhaben an sich zur Lösung oder Minderung bestehender Verkehrsprobleme

beiträgt oder dass unter angemessener Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise konkrete Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gesetzt werden:

- a) die Einrichtung, Ausweitung, Taktintensivierung oder sonstige Qualitätsverbesserung eines regionalen Schibus- oder Schizugsystems, die unentgeltliche Beförderung von Schifahrern bzw. Seilbahngästen im bestehenden öffentlichen Personennahverkehr oder die Sicherstellung der Mitbenützung von Schibus- oder Schizugsystemen durch Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs zu Verbundtarifen:
- b) die direkte und attraktive Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere bei Schigebieten im Bereich von Ballungsräumen, die vorrangig von der dortigen Wohnbevölkerung aufgesucht werden;
- die allfällige Limitierung der Anzahl der Abstellplätze bei der Talstation in Verbindung mit Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs;
- d) Vorkehrungen für die multifunktionale Nutzung bestehender Parkplätze im Einzugsbereich eines Schibus- oder Schizugsystems und deren Verknüpfung mit dem Haltestellennetz;
- e) die Installierung eines weiträumigen Parkleitsystems.

§ 9 Berücksichtigungspflicht

- (1) Die Festlegungen dieser Verordnung sind in Verfahren, in denen über die Zulässigkeit der Neuerschließung von Schigebieten, der Erweiterung bestehender Schigebiete oder der Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke nach naturschutzrechtlichen Vorschriften abzusprechen ist, nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften zu berücksichtigen.
- (2)
- (3)

Dass keine Ausschlusskriterien vorliegen und ein Überwiegen der Positivkriterien gegeben ist, ergibt sich aus den Stellungnahmen der (Amts) Sachverständigen für Naturkunde, Sport, Raumordnung, Wildbach- und Lawinenverbauung, Geologie, Verkehr und Forst sowie den Amtssachverständigen für Schutzwasserwirtschaft, Gewässerökologie und Siedlungswasserbau.

Die Genehmigungskriterien für die Erweiterung sind daher gegeben.

B. Zu Spruchpunkt B. (Bestellung der ökologischen Bauaufsicht)

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 hat die Behörde im Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund einer Interessensabwägung erteilt wurde (wie im gegenständlichen Fall), einer Person, die über besondere Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, mit deren Zustimmung die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht zu übertragen, wenn dies zur Erfüllung der sich aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist.

DI Andreas Travisan hat seiner Bestellung zugestimmt und verfügt über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse.

Die Voraussetzungen für die Bestellung liegen somit vor.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibungen stützen sich auf die angeführten Bestimmungen.